



Bundesamt für Bevölkerungsschutz
und Katastrophenhilfe

Empfehlungen für Führungskräfte im Katastrophenschutz im Zusammenhang mit der Vogelgrippe



Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	4
2	Informationen zur Vogelgrippe	5
2.1	Allgemeine Informationen	5
2.2	Übertragungswege	5
2.3	Risikoeinstufung	5
2.4	Begriffsbestimmungen	6
2.4.1	Definition „direkter Kontakt“	6
2.4.2	Definition „Überwachungs- und Schutzzone“	7
2.5	Zuständigkeiten	7
2.6	Arbeitsmedizinische Vorsorge	8
2.7	Impfungen	8
3	Einsatzplanung	9
3.1	Vorbereitungen	9
3.2	Persönliche Schutzausstattung	10
3.3	Desinfektionsmittel	12
4	Einsatz	12
4.1	Sperrbereich	12
4.2	Lageerkundung	13
4.3	Einsatzdurchführung	13
4.3.1	Entsorgung von Tierkörpern	13
4.3.2	Transport (potentiell) infektiöser Tiere/Tierkörper	14
4.4	Verhalten bei Hautkontakt mit infektiösem Material	14
5	Einsatzende, Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft	15
5.1	Dekontamination	15
5.1.1	Dekontamination der Fahrzeuge und Wasserfahrzeuge	15
5.2	Arbeitsmedizinische Nachsorge	16
6	Links	16

Anlage:

Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) Beschluss 608, Februar 2006:
Empfehlungen spezieller Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Infektionen durch hochpathogene aviäre Influenzaviren (Klassische Geflügelpest, Vogelgrippe)

1. Vorwort

Beim Auftreten von toten Vögeln, die an der Vogelgrippe verendet sind oder verendet sein könnten, können die zuständigen Veterinärbehörden Unterstützung von Einsatzkräften der Gefahrenabwehr einschließlich des Katastrophenschutzes, der Bundeswehr, des Technischen Hilfswerkes und der Bundespolizei anfordern. Diese Empfehlungen sind für Führungs- und Einsatzkräfte bestimmt, die im Einsatz in direkten Kontakt mit hochpathogenen aviären Inflenzaviren (Erregern der Klassischen Geflügelpest, Vogelgrippe) kommen können. Sie sollen dazu dienen, bundeseinheitliche Informationen und Hinweise für diese Tätigkeiten zu geben. Länderregelungen und andere bindende Festlegungen, wie die (militärischen) Angelegenheiten und Besonderheiten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung bleiben von diesen Empfehlungen unberührt.

Die Empfehlungen basieren auf

- Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Prävention bei Personen mit erhöhtem Expositionsrisiko durch aviäre Influenza (Influenzavirus A/H5 oder A/H7) Stand 16.2.2006,
- Beschluss Nr. 608 des Ausschusses für biologische Arbeitsstoffe (A-BAS) vom Februar 2006,
- Dienstvorschrift 100 „Führung und Leitung im Einsatz“ (DV 100), 1999
- Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 „Einheiten im ABC-Einsatz“(FwDV 500) 2003.

Sie wurden vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe unter Mitwirkung von Vertretern des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des Bundesministeriums der Verteidigung, des Technischen Hilfswerks, der Bundespolizei, der Hilfsorganisationen ASB, DLRG, DRK, JUH und MHD sowie den Feuerwehren (vertreten durch AGBF, DFV) erarbeitet.

2. Vogelgrippe

2.1 Allgemeine Informationen

Die „Vogelgrippe“ (auch klassische Geflügelpest, aviäre Influenza) ist eine Virusinfektion, die bei Zuchtgeflügel, wie Hühnern und Puten sowie bei Wildvögeln auftritt. Diese fungieren nicht selten als Überträger der Erkrankung.

In seltenen Fällen kann sie bei direktem Kontakt mit Vögeln auf den Menschen übertragen werden. Der zurzeit grassierende Virusstamm (H5N1) kann beim Menschen zu äußerst aggressiven Krankheitsverlauf führen, welcher tödlich verlaufen kann. Der **plötzliche Krankheitsbeginn** ist gekennzeichnet von hohem **Fieber** (über 38,0°C oder Schüttelfrost) kombiniert mit **Husten** oder **Atemnot**. Bisweilen kommt es auch zu **Durchfällen**.

2.2 Übertragungswege

Infizierte Tiere scheiden das Virus in hohen Konzentrationen mit allen Körpersekreten (Kot, Speichel, Tränenflüssigkeit) aus, wobei insbesondere der Kot eine hohe Infektiosität aufweist.

Nach derzeitigen Erkenntnissen kann die Übertragung auf den Menschen sowohl aerogen als auch durch Schmierinfektionen über die Schleimhäute erfolgen. Ein direkter Kontakt mit den infizierten Tieren, deren Ausscheidungen oder kontaminierten Produkten bzw. Materialien erscheint für eine Übertragung erforderlich zu sein. Eine indirekte Übertragung über die Luft ist bei starker Staubentwicklung ebenfalls möglich.

2.3 Risikoeinstufung

Die Erreger der Klassischen Geflügelpest gehören zu den Influenza-A-Viren. Die hochpathogenen aviären Influenzaviren werden in die **Risikogruppe 3** eingestuft (Ausschuss Biologische Arbeitsstoffe, ABAS).

2.4 Begriffsbestimmungen

2.4.1 Definition „direkter Kontakt“

Ein direkter Kontakt mit Erregern der Geflügelpest ist gegeben:

1. bei Tätigkeiten mit erkrankten oder krankheitsverdächtigen Tieren,
2. bei Tätigkeiten mit Menschen (Untersuchung, Behandlung, Pflege, Transport), die als Verdachtsfall, wahrscheinlicher oder bestätigter Fall von Geflügelpest* gelten, sofern die Möglichkeit der Übertragung von Mensch zu Mensch gegeben ist, oder
3. bei Tätigkeiten mit Kontakt zu Körperflüssigkeiten und -ausscheidungen der Tiere oder Menschen nach Nummer 1 und 2 sowie zu kontaminierten Gegenständen oder Materialien einschließlich persönlicher Schutzausrüstung .

Als direkter Kontakt gilt auch der Aufenthalt in Tierhaltungsbereichen mit labordiagnostisch gesicherter Geflügelpest (wenn nicht sachgerecht desinfiziert wurde, bis 6 Wochen nach Ausstallung betroffener Tiere)

Tätigkeiten mit einem möglichen direkten Kontakt zu dem Erreger können vorkommen:

- in der Geflügelhaltung,
- in der Veterinärmedizin einschließlich der Sektion erkrankter oder krankheitsverdächtiger Tiere,
- bei der Tötung von Geflügel einschließlich der Tätigkeiten in mobilen Einheiten zur Tötung und Entsorgung,
- bei der Tierkörperbeseitigung,
- bei Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten in kontaminierten Bereichen,
- beim Einsammeln, Bergen und Entsorgen krankheitsverdächtiger, erkrankter oder verendeter Wildvögel,
- in der Forschung.

* Näheres: „Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Prävention bei Personen mit erhöhtem Expositionsrisiko durch aviäre Influenza (Influenzavirus A/H5 oder A/H7)“ unter www.rki.de

2.4.2 Definition „Überwachungs- und Schutzzone“

Das in einem Radius von 10 km gelegene Gebiet um einen Geflügelbetrieb oder sonstigen Standort mit mindestens einem bestätigten Fall von aviärer Influenza wird als Überwachungszone, ein Umkreis von 3-km als Schutzzone bezeichnet.

Gemäß Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gelten folgende Schutzmaßregeln bei Nachweis von H5 und Verdacht auf N1 bei Wildvögeln:

Schutzzone (3km), mindestens 21 Tage

- Identifizierung aller Betriebe,
- Desinfektion an Eingängen,
- Biosicherheitsmaßnahmen gemäß Aufstallungsanordnung,
- Kontrolle der Verbringung von Erzeugnissen,
- aktives Wildvogelmonitoring,
- Bewegungsverbot „standstill“, Ausnahmen durch zuständige Behörden sind möglich.

Überwachungszone (10km), mindestens 30 Tage

- Identifizierung aller Betriebe,
- Biosicherheitsmaßnahmen gemäß Aufstallungsanordnung,
- Bewegungsverbot „standstill“ 15 Tage, Ausnahmen durch zuständige Behörden möglich.

Bei Nachweis eines anderen N-Typs als N1 werden die Maßnahmen aufgehoben.

2. 5 Zuständigkeiten

Die **kommunalen Veterinärämter** sind für das Vorgehen bei Verdachts- und Erkrankungsfälle bei Tieren (z. B. tote Vögel, erkranktes Geflügel etc.) zuständig. Bei Verdachts- und Erkrankungsfällen beim Menschen liegt die Zuständigkeit bei der **unteren Gesundheitsbehörde** (i. d. R. Gesundheitsämter). Entsprechende Meldewege

sind gemäß Infektionsschutzgesetz einzuhalten. Sollten Einsatzkräfte der Bundeswehr beteiligt sein, so sind Verdachts- und Erkrankungsfälle dem Leitenden Hygieniker des zuständigen Kommandobereichs zu melden.

Fragen und Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem internationalen Reise- und Warenverkehr stehen, liegen im Zuständigkeitsbereich von **Bundespolizei** und **Zoll**.

2.6 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Einsatz unter Atemschutz darf nur dann erfolgen, wenn die Helfer im Besitz einer gültigen **G 26 Vorsorgeuntersuchung** sind und an Filter-/Atemschutzgeräten ausgebildet wurden. Wird eine Vollmaske mit Filter verwendet ist eine Vorsorgeuntersuchung nach **G 26, 2** erforderlich. Bei schwerer Arbeit oder isolierenden Schutzanzügen ist eine Vorsorgeuntersuchung nach **G 26, 3** erforderlich. Bei Arbeiten mit partikelfiltrierender Halbmaske FFP 3 ist eine Vorsorgeuntersuchung nach **G 26, 1** erforderlich sofern die Tragedauer 30 Minuten überschreitet.

Eine spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge ist für alle diejenigen Einsatzkräfte erforderlich, die direkten Kontakt mit hochpathogenen aviären Influenzaviren haben könnten. Dies ist in Abschnitt 6.1 des anliegenden ABAS-Beschlusses 608 geregelt.

2.7 Impfungen

Eine Impfung mit dem aktuellen Influenza-Impfstoff bietet keinen Schutz vor dem „Vogelgrippe“-Virus, sie kann jedoch Infektionen mit den aktuell zirkulierenden menschlichen Grippeviren verhindern. Damit wird die Gefahr einer Doppelinfektion und somit das Risiko der Entstehung neuer Virusvarianten verringert. Aus Gründen des allgemeinen Bevölkerungsschutzes ist deshalb eine Impfung mit dem aktuellen humanen Impfstoff zu empfehlen. Darüber hinaus kann im Fall einer Grippe-Erkrankung leichter festgestellt werden, ob es sich um einen „Vogelgrippe“-Virus handelt.

Eine Grippeimpfung mit dem aktuellen Impfstoff vom Herbst 2005 ist auch zum jetzigen Zeitpunkt noch möglich und sinnvoll.

Die Impfung darf nur auf freiwilliger Basis durchgeführt werden; eine fehlende Impfung steht dem Einsatz aus den vorgenannten Gründen im Einzelfall nicht entgegen.

3. Einsatzplanung

Für die Bekämpfung von Tierseuchen und die Einleitung der erforderlichen Maßnahmen ist das jeweilige Veterinäramt der Stadt oder des Landkreises zuständig. Katastrophenschutzeinheiten sowie Einsatzkräfte des Bundes können im Rahmen der Amtshilfe angefordert werden. Je nach örtlichen Gegebenheiten ist es sinnvoll, die verantwortlichen Amtstierärzte über die Einsatzoptionen der Katastrophenschutzeinheiten und Einsatzkräfte des Bundes zu informieren und einen möglichen Einsatz gemeinsam vorzubereiten. Bei Übernahme der Gesamteinsatzleitung durch die Katastrophenschutzbehörden (Länderrecht) gelten die Regelungen der DV 100.

Die Einsatzleitung hat genaue Anweisungen zu Maßnahmen vor, während und nach dem Einsatz bei den zuständigen, verantwortlichen Stellen (Veterinäramt, Gesundheitsamt) einzufordern. Die Weisungen sind zu befolgen.

3.1 Vorbereitungen

Eine Einsatzplanung ist vorzubereiten. Die Vorgaben der DV 100 sind dabei zu beachten. Sämtliche Einsatzkräfte sind im Vorfeld über die hier beschriebenen Vorgehensweisen zu belehren.

Die Einsatzkräfte haben, im Rahmen der jeweiligen Gefährdungsbeurteilung, diese Schutzmaßnahmen einzuhalten und Schutzvorrichtungen sowie die persönlichen Schutzausrüstungen sachgemäß zu verwenden. Sie müssen für den Umgang mit erforderlicher Schutzausrüstung und für die Durchführung einer Dekontamination besonders ausgebildet sein.

Laut Empfehlung des Ausschusses für biologische Arbeitsstoffe (ABAS) bietet eine Impfung mit dem aktuellen Influenza-Impfstoff keinen Schutz vor dem „Vogelgrippe“-

Virus, sie kann jedoch Infektionen mit den aktuell zirkulierenden menschlichen Grippeviren verhindern. Damit wird die Gefahr einer Doppelinfection und somit das Risiko der Entstehung neuer Virusvarianten verringert. Die Impfung darf nur auf freiwilliger Basis durchgeführt werden. Eine fehlende Impfung steht dem Einsatz im Einzelfall nicht entgegen.

Sofern von der zuständigen Stelle nicht anders angeordnet, sollten folgende Vorkehrungen für die Einsatzkräfte vor Aufnahme ihrer Tätigkeit getroffen werden:

- Es muss ausreichend geeignete Schutzkleidung und Kleidung (auch zum Wechseln) vorhanden sein.
- Desinfektions- und Dekontaminationseinrichtungen müssen vorbereitet sein.
- Die Entsorgungswege (z.B. Müll) sind festzulegen. Müllbeutel sollten verbrannt werden, Wäsche hingegen kann gewaschen werden. Der Transport der Wäsche, die bei einem Einsatz verwendet wurde, muss in einem doppelten Wäschesack oder einem verschließ- und desinfizierbaren Transportbehälter erfolgen. Der Erreger wird bereits durch Waschprogramme, die mindestens 10 Minuten bei 70 Grad waschen, inaktiviert.

3.2 Persönliche Schutzausstattung

Die Auswahl der Schutzausrüstung und die zu treffenden Schutzmaßnahmen hängen von der jeweiligen Gefährdungsbeurteilung ab (s. FwDV 500 „Einheiten im ABC-Einsatz“).

Zusätzlich zu den allgemeinen Hygieneanforderungen der TRBA 500 (Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe) sind alle erforderlichen Schutzmaßnahmen zum Schutz vor Geflügelpest-Erregern zu treffen.

Die Einsatzkräfte haben, im Rahmen der jeweiligen Gefährdungseinstufung, diese Schutzmaßnahmen einzuhalten und Schutzvorrichtungen sowie die persönlichen Schutzausrüstungen sachgemäß zu verwenden. Sie sollten für den Umgang mit erforderlicher Schutzausrüstung und für die Durchführung einer Dekontamination besonders ausgebildet werden.

Die vom Bund den Ländern zur Verfügung gestellte Persönliche Schutzausrüstung (PSA) bietet Schutz z. B. bei der Beseitigung von verendeten Vögeln:

- körperbedeckende Arbeitskleidung, je nach Tätigkeit **flüssigkeitsdichter Schutzanzug/Spritzschutzanzug oder Overall** (in der Regel **Typ 3 Anzug**, z. B. Typ 3 nach EN 466; Bundesausstattung PSA),
- eine die Haare vollständig abdeckende **Kopfbedeckung** (z. B. Kapuze des Einwegoveralls),
- flüssigkeitsdichte, desinfizierbare **Stiefel** (z. B. Gummistiefel EN 345 Teil 2 S5; Bundesausstattung PSA),
- flüssigkeitsdichte, desinfizierbare **Schutzhandschuhe** (z. B. nach DIN 374 Teil 1; Bundesausstattung PSA),
- **Atemschutzvollmaske mit hoher Abscheideleistung** (z. B. ABEK2 Hg P3-Filter nach EN 141; Bundesausstattung PSA).

Nicht in der Persönlichen Schutzausstattung des Bundes enthalten, aber dennoch geeignet sind die folgenden Maßnahmen:

- Bei Verwendung von **partikelfiltrierende Halbmaske FFP3** ist ein Augenschutz in Form einer eng anliegenden **Schutzbrille** mit Seitenschutz erforderlich.
- Bei schwerer körperlicher Arbeit werden auch Partikelfiltergeräte mit Gebläse (TM2P, TM3P) oder Atemschutzhaube (TH2P, TH3P) empfohlen.
- **Ableben der Übergänge** vom flüssigkeitsdichten Overall zu Stiefeln, Handschuhen und Maske in geeigneter Weise mit Klebeband.
- Wathose und Rettungsweste: In Flachwasserbereichen ist die Wathose über dem Schutzanzug zu tragen. Hierbei und beim Bootseinsatz ist die Rettungsweste über dem Schutzanzug zu tragen.

Die Einsatzdauer richtet sich nach Art des Schutzanzuges. Generell ist zu beachten, dass bei gasdichten Schutzanzügen, wie z.B. dem Chemikalienschutzanzug, die Einsatzdauer geringer ist als bei der Verwendung leichter Schutzkleidungsmaterialien (z. B. Flüssigkeitsdichter Schutzanzug der PSA des Bundes). Ebenso ist die maxima-

le Einsatzdauer abhängig von der Außentemperatur und der Schwere der körperlichen Arbeit.

Die sonstige persönliche Ausstattung (Helm, Arbeitshandschuhe etc.) ist entsprechend der Unfallverhütungsvorschriften und Dienstanweisungen bei den durchzuführenden Arbeiten anzulegen.

3.3 Desinfektionsmittel

Das verwendete Händedesinfektionsmittel muss die nachgewiesene Wirksamkeit für das Wirkspektrum „viruzid“ haben. Das Desinfektionsmittel zur Flächendesinfektion muss die nachgewiesene Wirksamkeit für das Wirkspektrum „begrenzt viruzid“ haben. Geeignete Mittel sind der Desinfektionsmittelliste des Robert-Koch-Institutes zu entnehmen.

Für die Tierseuchenbekämpfung sind ausschließlich Desinfektionsmittel der „Richtlinie über Mittel und Verfahren für die Durchführung der Desinfektion bei anzeigepflichtigen Tierseuchen“, Teil "Geflügelpest" zugelassen, sowie die Mittel, die durch die Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft (DVG), Ausschuss Desinfektion in der Veterinärmedizin, gelistet sind. Die Anordnung trifft der zuständige Amtstierarzt (z.B. Peressigsäurelösung: 1 % - 1 Std.).

4. Einsatz

4.1 Sperrbereich

Die zuständige Behörde legt einen Sperrbereich fest, den nur besonders geschützte Kräfte betreten dürfen. Sie entscheidet auch über Desinfektions-, Dekontaminations- und Beseitigungsmaßnahmen. Die untere Gesundheitsbehörde entscheidet über den weiteren Umgang mit Kontaktpersonen, das zuständige Veterinäramt über den Umgang mit Tieren und Kadavern. Eine Einsatzleitung nach Vorgaben der DV 100 ist einzurichten. Reservekräfte sind bereitzuhalten.

4.2 Lageerkundung

Zu Einsatzbeginn muss eine Rücksprache der Einsatzleitung mit den zuständigen Behörden zwecks Abschätzung der Risiken für die Einsatzkräfte erfolgen. Es kann notwendig sein, zunächst eine koordinierte Lageerkundung durchzuführen.

4.3 Einsatzdurchführung

Vor dem Betreten des potentiellen Gefahrenbereichs ist die unter 3.2 genannte spezielle persönliche Schutzausrüstung anzulegen. Grundsätzlich ist bei allen Einsätzen dieser Art eine vorherige Rücksprache mit den zuständigen Behörden erforderlich. Die Möglichkeit einer anschließenden Dekontamination/Desinfektion ist unbedingt sicher zu stellen. Beim Verlassen des Bereiches wird die Schutzkleidung abgelegt und in dicht schließenden Behältnissen aufbewahrt. Nach dem Ablegen der Arbeits-/Schutzkleidung sind die Hände zu desinfizieren. Zur Vermeidung der Verschleppung von Krankheitserregern wird die Arbeits-/Schutzkleidung anschließend einer fachgerechten Reinigung/Desinfektion oder der Entsorgung zugeführt.

Hierbei sind die speziellen, tierseuchenrechtlichen Anforderungen zu beachten. Essen, Rauchen und Trinken haben an der Einsatzstelle zu unterbleiben.

4.3.1 Entsorgung von Tierkörpern

Beim Umgang mit erkrankten oder krankheitsverdächtigen Tieren und erregerehaltigen Materialien (z. B. Kadaver, Körperteile, Gewebe, Blut, Gefieder und Ausscheidungen von Tieren, einschließlich der benutzten Einstreu) sowie bei Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten ist darauf zu achten, dass Staubentwicklung und Aerosolbildungen vermieden, oder minimiert werden.

Kadaver und Tiermaterial sind entsprechend tierseuchenrechtlicher Vorgaben in dicht schließenden, gekennzeichneten Behältern zu sammeln und sachgerecht (z.B. durch Tierkörperbeseitigungsanstalt) zu entsorgen.

Die zuständigen Behörden entscheiden über die Art der ordnungsmäßigen Verpackungen und stellen diese auch zur Verfügung. Bei der Beseitigung von toten Tieren

muss eine Kontaminationsverschleppung, z. B. durch abtropfende Körperflüssigkeiten, unbedingt vermieden werden.

4.3.2 Transport (potentiell) infektiöser Tiere/Tierkörper

Der Transport von (potentiell) infektiösen Tieren bzw. Tierkörpern muss in sauberen, dicht schließenden Behältern erfolgen. Eine Kontaminationsverschleppung ist zu vermeiden. Der Transport von kontaminierten Tieren, Kadavern und Material unterliegt den Gefahrgutvorschriften.

4.4 Verhalten bei Hautkontakt mit infektiösem Material

Bei Kontakt der Haut mit infektiösem Material ist schnellstmöglich eine Desinfektion mit einem geeigneten Hautdesinfektionsmittel durchzuführen.

- **Zerstörte Einsatzkleidung** mit (möglicher) Kontamination muss dazu führen, dass die Einsatzkraft abgelöst wird. Die Einsatzkraft entkleidet sich, duscht und zieht saubere Wäsche an.
- Bei **Verletzungen** im Rahmen eines solchen Einsatzes müssen diese vorrangig desinfiziert werden. Die Reinigung (duschen) und Dekontamination der Schutzkleidung erfolgt erst danach.

Jeder Vorfall ist dem Einsatzleiter zu melden und zu dokumentieren. Die Betroffenen sind entsprechend den Vorgaben der arbeitsmedizinischen Vorsorge erneut zu beraten. Bei Verletzungen ist kurzfristig der Besuch eines Arztes zu ermöglichen. Sofern ein Krankentransport erforderlich ist, handelt sich nicht um einen Infektionstransport. Beim Umgang mit erkrankten Personen gelten die üblichen Regelungen für den Umgang mit infektiösen Patienten. Alle eingesetzten Kräfte sind namentlich im Einsatzbericht zu erfassen. Eventuelle Verletzungen (auch Bagatellverletzungen) von Einsatzkräften sind dort ebenfalls zu vermerken.

5. Einsatzende, Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft

5.1 Dekontamination

Nach Beendigung der Tätigkeit hat eine Dekontamination gemäß FwDV 500 zu erfolgen.

Vor einem neuen Tätigkeitsabschnitt sowie vor Arbeitspausen, ist die **persönliche Schutzkleidung außerhalb der kontaminierten Bereiche an dafür vorgesehenen Stellen** abzulegen und in dicht schließenden Behältnissen aufzubewahren. Anschließend ist sie einer fachgerechten Reinigung/Desinfektion bzw. Entsorgung zuzuführen, damit es zu keiner Verschleppung von Krankheitserregern kommen kann.

Die **Desinfektionsmaßnahmen** werden von den **zuständigen Behörden** angeordnet. Die **Hände** sind mit einem geeigneten, gelisteten viruziden Desinfektionsmittel zu desinfizieren, wobei die Einwirkungszeit besonders zu beachten ist. **Gesicht und kontaminierte Hautareale** sind gründlich zu reinigen, bevorzugt mit einer desinfizierenden Waschlotion.

Sowohl bei länger dauernden Maßnahmen als auch beim Einsatz mit besonderer, arbeitsspezifischer Schutzkleidung (z. B. Arbeitshandschuhe, wieder verwendbare spezialisierte textile Schutzkleidung) sollen die Einsatzkräfte nach dem Ablegen der Arbeits- und Schutzkleidung duschen und danach ihre normale Bekleidung wieder anlegen.

5.1.1 Dekontamination der Fahrzeuge und Wasserfahrzeuge

Es sind geeignete Maßnahmen zur Dekontamination bzw. Desinfektion der (Einsatz-) Fahrzeuge zu treffen. Hierfür sollte ein Desinfektionsmittel, gemäß Anordnung der zuständigen Behörde, verwendet werden.

5.2 Arbeitsmedizinische Nachsorge

Beim akuten Auftreten von Krankheitssymptomen, wie Bindehautentzündungen und den grippeähnlichen Symptomen Fieber, Atemnot und Husten nach Aufenthalt oder Tätigkeiten in den Gefährdungsbereichen (Inkubationszeit 2 – 14 Tage) ist eine ärztliche Vorstellung mit dem Hinweis auf den beruflichen Kontakt zu infizierten oder krankheitsverdächtigen Tieren, Menschen oder Materialien notwendig. Durch eine frühzeitige Diagnose und Einleitung einer antiviralen Therapie können schwere Krankheitsverläufe abgeschwächt bzw. vermieden werden.

6. Links

1. Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS):

Homepage ABAS: <http://www.baua.de/>

ABAS Beschluss 608 „Empfehlungen spezieller Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Infektionen durch hochpathogene aviäre Influenzaviren (Klassische Geflügelpest, Vogelgrippe)“, Februar 2006:

http://www.baua.de/nn_12390/de/Themen-von-A-Z/Biologische-Arbeitsstoffe/Ausschuss_20f_C3_BCr_20Biologische_20Arbeitsstoffe_20-20ABAS/Informationen_20aus_20dem_20ABAS/Aktuelle_20Informationen/Beschluss608-Februar2006.pdf

ABAS Beschluss 609 „Arbeitsschutz beim Auftreten von Influenza unter besonderer Berücksichtigung des Atemschutzes“, Mai 2005:

http://www.baua.de/nn_15408/de/Themen-von-A-Z/Biologische-Arbeitsstoffe/Technische_20Regeln_20f_C3_BCr_20Biologische_20Arbeitsstoffe_20_28_TRBA_29/Beschluss609_Arbeitsschutz_20beim_20Auftreten_20von_20Influenza_20unter_20besonderer_20Ber_20C3_BCr_20cksichtigung_20des_20Atemschutzes_pdf.pdf

2. Ausschuss Desinfektion in der Veterinärmedizin (DVG):

Homepage DVG: <http://www.dvg.net/>

12. Desinfektionsmittelliste der Deutschen Gesellschaft (DVG) für die Tierhaltung, Mai 2003: <http://www.dvg.net/desinfektionframe.htm> (kostenpflichtig):

3. Dienstvorschrift 100 “Führung und Leitung im Einsatz“ (DV 100) Ständige Konferenz für Katastrophenvorsorge und Katastrophenschutz (SKK), Dezember 1999:

Homepage SKK: <http://www.katastrophenvorsorge.de/index.htm>

DV 100: <http://www.katastrophenvorsorge.de/pub/publications/DV100-SKK.pdf>

4. Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 (FwDV 500) - Einheiten im ABC-Einsatz - Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung (AFKzV), Dezember 2003:

http://www.bbk.bund.de/cln_027/nn_398028/DE/06_Fachinformationsstelle/03_Dienstvorschriften/06_Volltext_FwDV/FwDV_20500,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/FwDV%20500.pdf

5. Robert Koch-Institut:

Homepage RKI: <http://www.rki.de/>

Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zur Prävention bei Personen mit erhöhtem Expositionsrisiko durch aviäre Influenza (Influenzavirus A/H5 oder A/H7), Februar 2006:

http://www.rki.de/cln_011/nn_387378/DE/Content/InfAZ/A/AviaereInfluenza/Empfehlungen_1.html

Liste der vom Robert Koch-Institut geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und –verfahren, Bundesgesundheitsblatt, Januar 2003:

http://www.rki.de/cln_011/nn_226784/DE/Content/Infekt/Krankenhaushygiene/Desinfektionsmittel/Desinfektionsmittelliste,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/Desinfektionsmittelliste

Nachtrag zur Liste der vom Robert Koch-Institut geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und –verfahren, November 2005:

http://www.rki.de/cln_011/nn_226784/DE/Content/Infekt/Krankenhaushygiene/Desinfektionsmittel/Nachtrag,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/Nachtrag

6. Infektionsschutzgesetz (IfSG), Januar 2001:

Homepage Bundesministerium der Justiz (BMJ):

http://www.bmj.bund.de/enid/8a7a41b30653c2746b3047619bf99d6a,51519f6d6f6465092d09/BESONDERE_SEITEN/Startseite_2.html

IfSG: <http://bundesrecht.juris.de/ifsg/index.html>